



Merkblatt zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

I. Teilnahmepflicht für den Lehrling (Auszubildenden)

Der Besuch der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist entsprechend den Rechtsgrundlagen der Handwerksordnung sowie den Beschlüssen der Vollversammlung der Handwerkskammer und dem bundeseinheitlichen Ausbildungsvertrag verpflichtend. Der Ausbildungsbetrieb ist gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, den Lehrling zum Besuch überbetrieblicher Maßnahmen freizustellen.

II. Berufsschulunterricht

Bitte beachten Sie, dass das Bildungszentrum angehalten ist, die Lehrlinge, soweit es möglich ist, klassenweise einzuladen. Dadurch lässt sich manchmal nicht vermeiden, dass mehrere oder alle Lehrlinge eines Ausbildungsbetriebes und Ausbildungsjahres eingeladen werden müssen. Die Freistellung während der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung vom Berufsschulunterricht wird in Absprache mit den Berufsschulen individuell geregelt.

III. Fernbleiben – Gebühren

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses beschlossen, dass gegenüber Auszubildenden, die ihren Lehrlingen die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nicht ermöglichen, ein Ordnungsgeld nach § 112 Handwerksordnung festgesetzt werden kann. Dieser Beschluss wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie genehmigt.

Sollte der Lehrling vor Beginn des Lehrgangs erkranken, muss dieser oder der Ausbildungsbetrieb das jeweilige Bildungszentrum unverzüglich telefonisch verständigen. Sollte der Lehrling der Maßnahme ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes fernbleiben, ist die in Rechnung gestellte Gebühr dennoch in voller Höhe vom Auszubildenden zur Zahlung fällig.

IV. Teilnahmebescheinigung

Die Lehrlinge erhalten, soweit sie den jeweiligen Lehrgang vollständig besucht haben, eine Teilnahmebescheinigung, die mit den Anmeldeunterlagen zur Gesellenprüfung vorzulegen ist.

V. Fahrtkosten und Fahrpreismäßigung

Die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum Bildungszentrum hat der Ausbildungsbetrieb zu tragen, soweit sie den üblichen Weg zur Ausbildungsstätte übersteigen. Bei Betrieben, die der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (Sonderkasse Bau) angehören, übernimmt diese die Fahrtkosten gemäß Nachweis, welche vom Bildungszentrum zeitnah nach Lehrgangsende an den Lehrling überwiesen werden.

VI. Übernachtungsmöglichkeiten

Unterbringung: Falls ein Lehrling nicht die Möglichkeit einer täglichen Heimfahrt hat, wird dieser gebeten, sich mit dem jeweiligen Bildungszentrum in Verbindung zu setzen.

VII. Internetnutzung

Der Lehrling darf den Internetzugang der Schulungscomputer nicht für schulungsfremde Zwecke nutzen. Schulungsfremde Zwecke sind insbesondere das Aufrufen oder Downloaden von Seiten mit z.B. kostenpflichtigen, urheberrechtlich geschützten, pornographischen, politisch radikalen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten. Ferner dürfen keine Uploads durchgeführt werden.

VIII. Datenschutz

Der Lehrling darf keine personenbezogenen Daten anderer Teilnehmer und Dozenten im Internet oder anderweitig verbreiten. Dies gilt insbesondere für Fotos und Unterrichtsunterlagen von anderen Teilnehmern und Dozenten sowie von den in der Veranstaltung angefertigten oder präsentierten Werkstücken.

IX. Finanzierung

Die Grundstufe wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Die Fachstufe wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Europäischen Sozialfonds Bayern. Die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse wird durch Eigenmittel der Betriebe bzw. der Handwerkskammer ergänzt.